

Hygienekonzept zur Durchführung von Mitgliederversammlungen im Dorfgemeinschaftshaus in Stolpe

Stand: 07.09.2021 bezugnehmend auf Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 01.09.2021)

Mitgliederversammlung:

1. Die Wählergemeinschaft Stolpe Depenau (folgend WGS genannt) kann Vereinssitzungen nach eigenem Ermessen abhalten. Zuvor ist diese 4 Wochen den Mitgliedern anzukündigen (schriftlich oder per Email).
2. Der Vorstand der WGS hat vorherige Informationen zur Teilnehmeranzahl einzuholen. Dies erfolgt per Email über die Homepage der WGS, schriftlich oder per telefonisch/mündlicher Anmeldung. Hierbei wird durch Vorstand in der Planungsphase die personelle Verantwortlichkeit festgelegt.
 1. Bürger, welche an der Vereinssitzung teilnehmen möchten, sollten sich vorab über das Kontaktformular der Internetseite der WGS anmelden. Hierbei ist der vollständige Name, die aktuelle Wohnadresse sowie eine Telefonnummer zu nennen. Dieser wird am besagten Termin durch ein Mitglied der WGS kontrolliert. Die Kontaktdaten werden durch den Schriftführer der WGS Stolpe Depenau unter datenschutzrechtlichen Bedingungen aufbewahrt und nach 6 Wochen vernichtet. Des Weiteren ist es möglich, am Veranstaltungstag sich direkt vor Ort namentlich zu registrieren um an der Sitzung teilzunehmen.
 2. Als weiteres Mittel zur Kontaktnachverfolgung wird am Veranstaltungstag eine Liste ausgelegt, in der sich die Mitglieder eintragen (siehe hierzu 2.1), welche nicht zuvor ihre Kontaktdaten per Email angegeben haben.
3. Die Anzahl der Teilnehmer wird aufgrund der baulichen Begebenheiten des Dorfgemeinschaftshauses Stolpe auf insgesamt 30 begrenzt.
4. Der Veranstaltungsraum wird vorbereitet, so dass jeder Teilnehmer einen Abstand von 1,5 m besitzt. Dieser ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung durch dementsprechende räumliche Zuweisung von Stühlen und Tischen anzuordnen.
5. Vor der Zuwegung in den Veranstaltungsraum müssen die Teilnehmer den mitgebrachten Mund- Nasenschutz (medizinische Maske) anlegen. Ein Mitglied der Wählergemeinschaft achtet darauf, dass bei evtl. Menschenansammlungen vor dem Veranstaltungsraum der 1,5 m Abstand gewahrt und eingehalten wird. Während der Veranstaltung bis zum Verlassen nach Beendigung ist der Mundschutz zu tragen.
6. Vor dem Eintritt in den Versammlungsraum sind von jedem Teilnehmer die Hände zu desinfizieren, die Einwirkzeit von 30 Sekunden muss eingehalten werden.
7. Alle 30 Minuten wird für 10 Minuten durch Fensteröffnung der Raum gelüftet.
8. Der Mund-Nasenschutz (medizinische Maske) kann unter folgenden Voraussetzungen am Sitzplatz abgenommen werden:
 1. vollständig geimpfte Person -> der Impfnachweis ist mitzuführen und vorzulegen
 2. genesende Personen -> das ärztliche Attest ist mitzuführen und vorzulegen
 3. getestete Personen -> zertifizierter Test, nicht älter als 48 h ist mitzuführen und vorzulegen.Der Mund-Nasenschutz ist dann wieder anzulegen, wenn der Sitzplatz verlassen wird oder der Personenabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

9. Nach Beendigung der Veranstaltung muss jedes Mitglied unverzüglich den Versammlungsraum und das Gebäude verlassen. Nach dem Verlassen des Versammlungsortes ist die WGS für die Wahrung und Einhaltung der persönlichen Hygieneschutzmaßnahmen nicht mehr verantwortlich.

Stolpe, den 07.09.2021

Erstellt: Jan Sauer

gez. und genehmigt: Stefan Müller

(stellv. Vorsitzender der WGS Stolpe-Depenau)